



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Vorl.Nr.: V/2019/2090
Datum: 10.10.2019

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	05.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Stärkung des Ehrenamts;
Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2019 ist als Anlage 1 beigelegt.

Gebühren für die Nutzung von städtischen Veranstaltungsräumen

Entsprechend der Nutzungsentgeltabelle zur Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und ihrer Einrichtungen ist die Nutzung für ortsansässige Vereine **mietfrei**. An die Vereine werden nur, mit Blick auf die Haushaltssituation die tatsächlichen Kosten für Hausmeister, Reinigung sowie Veranstaltungsabnahme und Rufdienst weitergeben.

Für Veranstaltungen, deren Schirmherrschaft vom Bürgermeister übernommen wird, entfallen laut der Satzung Raummiete, Hausmeisterkosten, Kosten für die Brandsicherheitswache und städtische Gebühren. Hierbei handelt es sich um karitative Veranstaltungen, Vereinsjubiläen oder Veranstaltungen kleinerer Vereine.

Die Nutzungsordnung einschließlich der Nutzungsentgeltabelle wurde nach Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften vom 15.11.2016 am 28.11.2016 im Rat beschlossen.

Brandsicherheitswache

Laut § 3 der vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) am 19.03.2018 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) werden für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wie sie bei einigen Veranstaltungen aus Sicherheitsgründen erforderlich sind, Entgelte erhoben.

In der Anlage zur Satzung ist ein entsprechender Kostentarif für Brandsicherheitswachen festgelegt. Brandsicherheitswachen sind selbst ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr.

Schankerlaubnis

Entscheidungen über Schankerlaubnisse werden nach den Regelungen des Gaststättengesetzes getroffen, die Gebühren ergeben sich aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Ausnahmen von der Nachtruhe

Entscheidungen über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe werden nach den Regelungen des Lärmschutzgesetzes getroffen, die Gebühren richten ebenfalls nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Plakatierungsgenehmigungen

Gebühren für Plakatierungen ergeben sich aus der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg). Demnach ist lediglich **gewerbliche** Plakatierung gebührenpflichtig.

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Sondernutzungsgebühren werden laut der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016 nicht erhoben für Sondernutzungen

- die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
- durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
- für Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Im Übrigen kann der Bürgermeister laut Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

GEMA und Versicherungen

Bei GEMA-Gebühren und notwendigen Versicherungen handelt es um Kosten, auf die die Stadt keinen Einfluss hat.

Fazit

Seitens der Stadt gibt es bei mehreren Gelegenheiten Gebührenbefreiungen für Vereine. Andere Gebühren werden aufgrund von Gesetzen erhoben, auf die die Stadt keinen direkten Einfluss hat.

Die Stadt berät in den einzelnen Fachämtern die Vereine über notwendige und vermeidbare Gebühren. Beim Kulturamt geschieht diese Beratung bei allen Gesprächen zur Miete städtischer Räume.

Die Stadt unterstützt die Vereine im Übrigen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zum Beispiel durch Fördermittel für Heimatvereine und eine Unterstützung der Karnevalsvereine.

Ein Modell weitergehender Gebührenentlastungen erscheint, im Hinblick auf die oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht möglich.

Hennef (Sieg), den 10.10.2019
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter